Österreichische Gesundheitskasse

Kriterien zur Vergabe eines Kassenvertrages an ein selbständiges Ambulatorium für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

Pro Bewerbergruppe wird eine Punkteanzahl errechnet. Die berechneten Punkte werden anschließend miteinander verglichen und auf diese Weise der Erstgereihte ermittelt.

Bei Punktegleichheit zwischen zwei selbständigen Ambulatorien entscheidet die höhere Punkteanzahl im Cluster "Preis". Sollte auch dann noch Gleichstand bestehen, ist ein Hearing gem. Pkt. E durchzuführen.

Bewertungskriterien	Begründung der Beurteilung	Maximal-punkteanzahl
1. zusätzliches Leistungsspektrum		**10**
Über das verpflichtend zu erbringende Leistungsspektrum* hinaus werden zusätzliche medizinisch notwendige Leistungen angeboten: • Psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch *(3 Punkte)* • Intervention zum Rauchstopp *(3 Punkte)* • Anwendung telemedizinischer Tools *(4 Punkte)* *(Richtwert gesamt: maximal 10 Punkte)* ** siehe Punkt C, Abs. 4*		

2. Preis		**25**
Die Kalkulation für den jährlich mit der ÖGK abrechenbaren Gesamtpreis (Pauschalbetrag) ist dem "Bewerbungsbogen/Konzept Ambulatorium Oberösterreich" beigelegt und übersteigt den Maximalpreis laut Ausschreibung nicht (€ 958.036,44 exklusive Umsatzsteuer, Wertstellung 2025). Dem entspricht bei drei Planstellen eine jährliche Mindestpatientenfallzahl - 1 Patient wird pro Quartal gerechnet - von 13.344. Bepunktet wird ein Abschlag der zuvor genannten Gesamtsumme (iHv. € 958.036,44) der Bewerbergruppe in folgender Höhe: 5 % - 10 % --> 15 *Punkte* mehr als 10 % --> 20 *Punkte* Günstigster Anbieter -> 25 *Punkte (anstelle der obigen Punktevergabe für Abschläge)*		

3. Öffnungszeiten und Verstärkung der Patientenorientierung		**15**
Es werden über das Mindestausmaß laut Ausschreibung hinausgehende Öffnungszeiten angeboten. *(Richtwert: 1 Punkt pro zusätzlicher Stunde Öffnungszeit, max. 5)*		
Über die Vorgaben (siehe Pkt. 3 des Bewerbungsbogens) hinausgehende Randzeitenabdeckung der Öffnungszeiten werden angeboten. *(Richtwert: max. 5)*		
Es werden über das Mindestausmaß laut Ausschreibung hinausgehende Mindestarztstunden angeboten. *(Richtwert: 0,5 Punkte pro zusätzlicher Arztstunde, max. 5 Punkte)*		

4. Organisation des Betriebs		**10**
Gesonderte Terminvergabe im Terminmanagement für Vorsorge- und Routinekontrollen ist vorgesehen. *(Richtwert: 2 Punkte)*		
Für Akutpatienten stehen gesonderte Timeslots zur Verfügung. *(Richtwert: 2 Punkte)*		
Patientenfreundliches Terminmanagementsystem mit Online-Terminbuchung und elektronische Terminerinnerung wird eingerichtet. *(Richtwert: je 1 Punkt, max. 2 Punkte)*		
Elektronische Erinnerung für EKP-Untersuchungen wird eingerichtet. *(Richtwert: 2 Punkte)*		
Die Zusammenarbeit mit externen Kooperationspartnern, z. B. Hausärzt/innen und Fachärzt/innen, Ambulanzen – mit Kassenvertrag etc., ist im Bewerbungsbogen/Konzept Ambulatorium Oberösterreich vorgesehen. *(Richtwert: Je Kooperationspartner 0,2 Punkte, höchstens jedoch 1 Punkt* Eine Kooperation mit weiteren externen Gesundheitsberufen und Versorgungspartnern (z.B. Hebammen, Physiotherapeut/innen, Diätolog/innen, Sozialarbeiter/innen) mit bestehendem Kassenvertrag im Bereich der Frauengesundheit ist vorgesehen. *(Richtwert: Je Kooperationspartner 0,2 Punkte, höchstens jedoch 1 Punkt)* *(Richtwert gesamt: maximal 2 Punkte)*		

5. Medizinisches Personal		**10**
Die ärztliche Leitung des Ambulatoriums weist mindestens 5 Jahre praktische Tätigkeit nach Erlangung der Facharztanerkennung für Frauenheilkunde und Geburtshilfe nach. *(Richtwert: 4 Punkte für mind. 5 Jahre praktische Tätigkeit nach Erlangung der Facharztanerkennung – namentlich anzuführen)* Die ärztliche Leitung des Ambulatoriums weist mindestens 3 Jahre praktische Tätigkeit mit Führungserfahrung nach. *(Richtwert: 2 Punkte für mind. 3 Jahre praktische Tätigkeit mit Führungserfahrung – namentlich anzuführen)* *(Richtwert gesamt: maximal 6 Punkte)*		
Mindestens eine/r der Fachärzt/innen ist ausreichend qualifiziert, um den/die Leiter/in vertreten zu können. *(Richtwert: 1 Punkt für mind. 3 Jahre praktische Erfahrung nach Erlangung der Facharztanerkennung; 3 Punkte für mind. 5 Jahre praktische Tätigkeit nach Erlangung der Facharztanerkennung, 1 Punkt für mind. 3 Jahre praktische Tätigkeit mit Führungserfahrung – namentlich anzuführen)* *(Richtwert gesamt: maximal 4 Punkte)*		

6. Qualitätsmanagement		**10**
Maßnahmen zur Fort- und Weiterbildung sowie Teilnahmen an Qualitätszirkeln sind über ein Standardmaß hinausgehend vorgesehen (verpflichtende Maßnahmen sind Standardmaß). *(Richtwert: je Maßnahme 1 Punkt, höchstens jedoch 4 Punkte)*		
Eine Qualitätszertifizierung durch eine unabhängige Stelle wird angestrebt, z. B. ISO-Zertifizierung. *(Richtwert: 2 Punkte)*		
Ein Beschwerdemanagement ist sichergestellt und Qualitäts- und Fehlermanagementsysteme sind eingerichtet. *(Richtwert: 2 Punkte)*		
Eine Notfallschulung findet einmal pro Jahr für das gesamte Ordinationsteam statt. *(Richtwert: 2 Punkte)*		

7. Standort		**15**
Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln mit mehrmals täglichen An- und Abfahrten ist gegeben. Die Haltestelle ist vom Ambulatorium. • max. 250 m *(10 Punkte)* • über 250 und max. 500 m *(7 Punkte)* • über 500 und max. 1000 m *(4 Punkte)* entfernt		
Am geplanten Standort stehen ausreichend Patientenparkplätze zur Verfügung, ebenso Anfahrtsmöglichkeiten für Krankentransporte und mobilitätseingeschränkte Personen. *(Richtwert: 3 Punkte für Parkplätze, wobei 0,5 Punkte je Parkplatz; 2 Punkte für Anfahrtsmöglichkeit für KT und mobilitätseingeschränkte Personen).* *(Richtwert gesamt: maximal 5 Punkte)*		

8. Weitere Punkte		**5**
Die Bewilligung als Lehrambulatorium wird angestrebt. *(Richtwert: 1 Punkte)*		
Im Konzept werden Maßnahmen zur Steigerung der Gesundheitskompetenz beschrieben. *(Richtwert: Je Maßnahme 1 Punkt, höchstens jedoch 3 Punkte)*		
Das Ambulatorium bekundet Bereitschaft, sich an Forschung und Lehre zu beteiligen. *(Richtwert: 1 Punkt)*		

Maximalpunkteanzahl		**100**
Erreichte Punkte		

Verfahrensregeln für das ausgeschriebene Ambulatorium für Frauenheilkunde und Geburtshilfe

A. Einreichung der Bewerbungen

Sämtliche Bewerbungsunterlagen müssen schriftlich bis zum letzten Tag der Bewerbungsfrist bei der Österreichischen Gesundheitskasse (ÖGK) eingelangt sein. Als Einreichdatum gilt der Tag, an dem die Bewerbungsunterlagen in der ÖGK nachweislich einlangen. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist einlangen, werden nicht berücksichtigt.

Sämtliche Schriftstücke (Bewerbung, Unterlagen, Korrespondenz, Nachweise etc.) sind in deutscher Sprache zu verfassen und vorzulegen. Sofern Unterlagen nicht in deutscher Sprache verfasst sind, ist eine beglaubigte Übersetzung beizulegen.

Für die Bewerbung ist das von der ÖGK zur Verfügung gestellte Formular „Bewerbungsbogen/Konzept Ambulatorium Oberösterreich“ zu verwenden und vom Bewerber oder dessen ausgewiesenen Bevollmächtigten zu unterfertigen.

Bewerbungsunterlagen können entweder per Post versandt oder in der ÖGK, Landesstelle OÖ/Poststelle Erdgeschoß, Gruberstraße 77, 4021 Linz, persönlich innerhalb der Amtsstunden der Posteingangsstelle (an Werktagen von Montag bis Freitag von 06:45 bis 15:00 Uhr) abgegeben werden.

Die Bewerbung ist in einem verschlossenen Kuvert zu übermitteln/übergeben und wie folgt zu adressieren:

Österreichische Gesundheitskasse
Versorgungsmanagement Medizin
z. H. Monika Reitinger
Gruberstraße 77
Postfach 61
4021 Linz

ACHTUNG! NICHT ÖFFNEN AUSWAHLVERFAHREN!

Die Bewerbungsunterlagen sind bei Übermittlung in Papierform in einfacher Ausfertigung einzubringen.

Die Bewerbungsunterlage soll gebunden oder in einer sonstigen Form gegen Austausch gesichert sein. Darin enthaltene, über das Verfahren hinaus wichtige, insbesondere behördliche Dokumente, sind ausschließlich als Kopie zu integrieren. Diese Bewerbungsunterlagen bleibt nach Abschluss des Verfahrens bei der ÖGK.

Für die Ausarbeitung und Übermittlung der Bewerbungen, einschließlich der erforderlichen Vorarbeiten und Kalkulationen, für die Anfertigung der sonstigen geforderten Beilagen/Formulare und Nachweise wird keine Vergütung geleistet.

Das Risiko der Rechtzeitigkeit des Einlangens liegt beim Bewerber.

B. Keine Ergänzungen der Bewerbungen

Für die Punkteberechnung werden nur die Angaben am „Bewerbungsbogen/Konzept Ambulatorium Oberösterreich“, sofern diese entsprechend nachgewiesen wurden, und die übermittelten Beilagen (verpflichtend ist die Preiskalkulation) herangezogen. Fehlen bepunktbare Angaben im „Bewerbungsbogen/Konzept Ambulatorium Oberösterreich“, werden von der ÖGK keine Ergänzungen der fehlenden Angaben vorgenommen, und es werden diese Punkte nicht bei der Bewertung berücksichtigt, und zwar auch dann nicht, wenn Nachweise für die jeweiligen Sachverhalte der Bewerbung beigelegt wurden.

Sollten Angaben enthalten sein, die mit geltenden Rechtsgrundlagen bzw. dem Ausschreibungstext unvereinbar sind, wird die Bewerbung nicht berücksichtigt.

Punkte werden nur für Angaben und Unterlagen im jeweiligen Bewerbungsverfahren, in dem sie gemacht bzw. eingereicht werden, vergeben. Ein Verweis auf Unterlagen, die in anderen Auswahlverfahren vorgelegt wurden, ist nicht zulässig.

C. Grundvoraussetzungen

- Vom Bewerber sind folgende Unterlagen vollständig auszufüllen, zu unterschreiben und zu übermitteln:
 - „Bewerbungsbogen/Konzept Ambulatorium Oberösterreich“
 - Preiskalkulation
- Die laut Ausschreibung erforderliche Anzahl an FachärztInnen für die Sachleistungsstellen bzw. VZÄ (die allesamt in Österreich zur Berufsausübung berechtigt sind) ist spätestens zum Besetzungszeitpunkt sicherzustellen. Die ärztliche Leitung und dessen Stellvertretung ist FachärztIn für Frauenheilkunde und Geburtshilfe. Es muss gewährleistet werden, dass bei dem medizinischen Personal kein in § 343 Abs 2 oder Abs 3 ASVG genannter Tatbestand bzw. keine rechtskräftige Kündigung eines Kassenvertrages aufgrund schwerwiegender Vertragsverletzungen durch die ÖGK bzw. dessen Rechtsvorgänger oder die Sonderversicherungsträger (SVS und BVAEB) vorliegt.
- Die laut Ausschreibung erforderlichen Mindestöffnungszeiten samt Rahmenvorgaben sowie der ÖGK-Maximalpreis (=maximale Pauschalbetrag) sind jedenfalls zu beachten. Dem jährlichen ÖGK-Pauschalbetrag (bzw. dem in der Bewerbung vorgelegten jährlichen Kalkulationsbetrag, der jedenfalls den Maximalpreis nicht überschreiten darf) sind jährliche Mindestfrequenzen gegenübergestellt, welche im Falle des Zuschlags jedenfalls sicherzustellen sind, widrigenfalls es zu aliquoten Rückzahlungen auf Basis eines fiktiv berechneten Fallwertes seitens des selbständigen Ambulatoriums kommen wird. Zu Dokumentationszwecken wird zwingend eine fiktive Rechnungslegung der in der Honorarordnung (HO) für VertragsärztInnen für Frauenheilkunde und Geburtshilfe in Oberösterreich (OÖ) vorgesehenen Leistungen an die ÖGK zu übermitteln sein.
- Die im OÖ-Honorarkatalog für allgemeine fachgleiche Vertragsfacharztgruppenpraxen im Fachgebiet Frauenheilkunde und Geburtshilfe angeführte Leistungen mit Ausnahme jener, die nur durch entsprechenden Ausbildungsnachweis erbracht werden dürfen (siehe psychosomatisch orientiertes Diagnose- und Behandlungsgespräch und Intervention zum Rauchstopp im Bewertungsschema) , sind zu erbringen (bei Leistungen, für die ein Gerätenachweis erforderlich ist, ist der entsprechende Nachweis den KVTr zeitnah vor Inbetriebnahme des Ambulatoriums vorzulegen), somit ist eine ausreichende und zweckmäßige Krankenbehandlung der PatientInnen gewährleistet und der kassenfreie Raum* ist ausgeschlossen. Wenn es im Zuge des medizinischen Fortschritts zu einer Änderung des state of the art- Leistungsspektrums kommt (z.B. neue Leistungen), dann sind diese Leistungen vom Ambulatorium zu erbringen. Eine entsprechende Verpflichtung wird im Vertrag vorgesehen.

- *Definition Ausschluss kassenfreier Raum: Für Leistungen, die ihrer Art nach Krankenbehandlung sind, dürfen keine direkten Zahlungen von Anspruchsberechtigten verlangt oder entgegengenommen werden. Eine Privatverrechnung ist unzulässig. Leistungen, die keine Krankenbehandlung darstellen, z.B. rein prophylaktische Leistungen, sofern sie nicht als Sachleistung zu erbringen sind, können nach Aufklärung über die Kosten privat verrechnet werden. Eine weitere Ausnahme besteht, wenn der Versicherte Leistungen ausdrücklich privat in Anspruch nehmen möchte, wobei er für den jeweiligen Abrechnungszeitraum (Quartal) bewusst keine e-card abgeben will und somit auf den Sachleistungsanspruch verzichtet. In diesem Fall wird vom Versicherungsträger kein Rückersatz geleistet.

- Durch die personelle Besetzung ist nachvollziehbar gesichert, dass innerhalb der Betriebszeiten entweder der/die ärztliche Leiter/in der Einrichtung oder eine entsprechend qualifizierte ärztliche Vertretung persönlich anwesend ist.
- Die Errichtungs- und Betriebsbewilligung muss spätestens zum Besetzungszeitpunkt (bzw. siehe Pkt. F) gesichert sein.
- Das Ambulatorium ist verpflichtet, die umliegenden Vertragsärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe im Verhinderungsfall zu vertreten.

Das Ambulatorium ist mit dem aus dem Bewerbungsverfahren als erstgereiht hervorgegangenen Bewerber umzusetzen, und die Detailplanung ist mit diesem Bewerber abzuschließen, sofern die Vorgaben und Anforderungen laut Ausschreibung von diesem erfüllt werden. Der Bewerber ist verpflichtet, die im Rahmen der Bewerbung angegebenen Kriterien, die bewertet und bepunktet wurden, auch tatsächlich umzusetzen.

D. Veröffentlichung der Reihung und Entscheidung

Nach Abschluss der Punkteberechnungen durch die KVTr erhalten alle Bewerber eine Information über das Ergebnis ihrer Reihung im Auswahlverfahren.

Die Bewerber haben dann die Möglichkeit, innerhalb von 14 Tagen ab Erhalt dieser Information in der ÖGK nach vorheriger Terminvereinbarung Einsicht in die Punkteberechnungen aller Bewerbergruppen zu nehmen, und das Recht eine Kopie der eigenen Punkteberechnung zu erhalten. Sie können innerhalb dieser Frist schriftlich einen begründeten Einspruch, der bei der ÖGK, Versorgungsmanagement Medizin, Themenfeld ÄrztInnen, Gruberstraße 77, 4021 Linz einzubringen ist, gegen die Punkteberechnung erheben. Langt innerhalb dieser Frist kein Einspruch ein, wird das Ergebnis der Punkteberechnung der weiteren Umsetzung zu Grunde gelegt.

Im Falle eines Einspruches entscheidet die Österreichische Gesundheitskasse in Abstimmung mit den anderen Krankenversicherungsträgern über die Punkteberechnung binnen 4 Wochen.

Ist der Einspruch begründet, wird die Punkteberechnung entsprechend der Einspruchsgründe adaptiert und darauf basierend gegebenenfalls die Reihung adaptiert.

Im Falle des Verzichts des erstgereihten Bewerbers auf Umsetzung des Ambulatoriums rückt der jeweils nächstgereihte Bewerber in die Position als Erstgereihter auf.

Nach Ende der Einspruchsfrist erhält der Bewerber eine schriftliche Information über das Endergebnis des Auswahlverfahrens. Der ausgewählte Bewerber erhält eine Information der ÖGK in Abstimmung mit den anderen KVTr über die Entscheidung zur Invertragnahme, die mit Zustellung wirksam wird. Die Invertragnahme steht unter dem Vorbehalt der Erlangung der Errichtungs- und Betriebsbewilligung.

Allfällige Öffentlichkeitsarbeit darf nur in Absprache mit der ÖGK als Vertreter der Krankenversicherungsträger stattfinden.

E. Hearing

Die Krankenversicherungsträger haben die Möglichkeit, nach einem Hearing die Invertragnahme eines Bewerbers begründet abzulehnen. Ein Hearing kann unabhängig von der Anzahl der Bewerber in jeder Lage des Verfahrens zur Vergabe eines Kassenvertrages an ein selbständiges Ambulatorium durchgeführt werden (zB. wenn der angebotene maximale Gesamtbetrag weder betriebswirtschaftlich erklärbar noch nachvollziebar ist). Ein Hearing ist jedenfalls in folgenden Fällen durchzuführen:

1. sind zwei oder mehrere Bewerber erstgereiht (bei Punktegleichstand zwischen zwei Bewerbungen entscheidet zunächst die höhere Punktezahl aus dem Bewerbungscluster „Preis“; sollte auch dann noch Punktegleichstand bestehen, ist ein Hearing durchzuführen),

2. sind nach Auffassung der Krankenversicherungsträger Probleme beim erstgereihten Bewerber bekannt (zB Abrechnungsdifferenzen in anderen Bundesländern; vorliegende Patientenbeschwerden in anderen von diesem Rechtsträger betriebenen Ambulatorien) oder bestehen nach Auffassung der Krankenversicherungsträger erhebliche Bedenken, dass der mit dem Ambulatoriumsvertrag verbundene Versorgungsauftrag durch den erstgereihten Bewerber nicht erfüllt werden kann.

Das Hearing ist grundsätzlich bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen einzuberufen. Es kann auch virtuell durchgeführt werden. Die Einladung der Hearingteilnehmer erfolgt per Mail an die im Bewerbungsbogen bekannt gegebene E-Mail-Adresse. Nimmt ein geladener Bewerber unentschuldigt den

Hearingtermin nicht wahr, wird nach einer Wartezeit von 15 Minuten das Hearing zunächst mit dem (virtuell) erschienenen Bewerber bzw. mit den (virtuell) erschienenen Bewerbern durchgeführt. Stellt sich danach heraus, dass der nichterschienene Bewerber einen triftigen, unvorhersehbaren Entschuldigungsgrund für sein Nichterscheinen hatte, wird ein weiterer Hearingtermin mit diesem Bewerber durchgeführt. Ansonsten ist dieser Bewerber vom weiteren Bewerbungs- und Hearingverfahren ausgeschlossen. Das Hearing ist nicht öffentlich.

Die Hearingkommission besteht aus je 2 Vertretern von ÖGK, SVS und BVAEB. Die Entscheidung wird paritätisch zwischen BVAEB, SVS und ÖGK getroffen, wobei allen drei Krankenversicherungsträgern jeweils eine Stimme zukommt. Die Entscheidung ist zu begründen. In der Begründung ist eine Abwägung der für die Entscheidung relevanten Kriterien (wenn Hearing aufgrund Pkt 1 stattfindet: z.B. innovative Aspekte, Vorstellung des jeweiligen geplanten Projekts „Ambulatorium für Frauenheilkunde und Geburtshilfe“ und Berücksichtigung von Patienten- und Serviceorientierung im Projekt, Beschäftigung von Mitarbeitern mit Fremdsprachenkenntnissen, ect) zu treffen. Die Entscheidung ist den Hearingteilnehmern binnen 14 Tagen nach dem Hearingtermin per E-Mail an die in der Bewerbung bekannt gegeben E-Mail-Adresse mitzuteilen. Der Verlauf des Hearings und die Entscheidung werden in einem Protokoll festgehalten.

F. Termingerechte Eröffnung des Ambulatoriums

(1) Das Ambulatorium ist grundsätzlich zum ausgeschriebenen Besetzungszeitpunkt zu eröffnen.

(2) Auf begründeten Antrag des erstgereihten Bewerbers kann die Österreichische Gesundheitskasse in Abstimmung mit den anderen Krankenversicherungsträgern der Verschiebung des Besetzungszeitpunktes um ein Quartal zustimmen. Einer weiteren Verschiebung des Besetzungszeitpunktes wird nur in Einzelfällen mit besonderer Begründung zugestimmt. Bei der Entscheidung über die Verschiebung des Besetzungszeitpunktes ist jedenfalls die Sicherstellung der medizinischen Versorgung maßgeblich.

(3) Wird das Ambulatorium nicht zum Besetzungszeitpunkt gem. Pkt. 1 oder 2 eröffnet, kann die Österreichische Gesundheitskasse nach Abstimmung mit den anderen Krankenversicherungsträgern den nächstgereihten Bewerber mit der Umsetzung des Ambulatoriums betrauen oder neu ausschreiben.

Anlage: „BEWERBUNGSBOGEN/KONZEPT Ambulatorium Oberösterreich“